



STELLUNGNAHME zur Anfrage Freie Wähler-OR-Fraktion eingegangen am: 02.04.2019	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	Dez. 1 und 6/ ZJD i.B.m. BOA und Stpl.A.
Denkmalschutz und Bauvorhaben in der Altstadt Durlach		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	08.05.2019	12	X	

**Fragen zur Gesamtanlagensatzung der Stadt Karlsruhe von 1998 sowie (Sachstands)
Fragen zu diversen Bauvorhaben**

A. Sind alle Gebäude des in § 3 der Gesamtanlagensatzung beschriebenen Erscheinungsbildes, durch das Denkmalschutzgesetz als Kulturdenkmal geschützt?

Die im Geltungsbereich der Gesamtanlage liegenden Objekte sind nur teilweise als eigenständige Kulturdenkmale nach den Bestimmungen der §§ 2 oder 12/28 des Denkmalschutzgesetzes geschützt. Diese rund 300 Baudenkmale sowie die ebenfalls im Geltungsbereich liegenden weiteren 200 Objekte unterfallen gemeinsam dem Bildschutz (Erscheinungsbild) des § 3 der Gesamtanlagensatzung.

B. Gibt es in der denkmalgeschützten Altstadt auch Nichtkulturdenkmale? Und wenn ja, welche Gebäude kommen in Betracht?

siehe Antwort zu **A.** Beispiele für Nichtkulturdenkmale in der Altstadt sind die Gebäude Pfingsttalstraße 90 (jüngeres Verwaltungsgebäude), Pfingsttalstraße 26 und 57 (Neubauten) oder auch die Prinzessinnenstraße 1 (Schulgebäude), die Bienleinstorstraße 26, die Seboldstraße 4 oder auch die Ochsentorstraße 32.

C. Nach welchen Kriterien werden von wem die in § 4 zugelassenen „unerheblichen Veränderungen“ bestimmt?

Der Vollzug der Gesamtanlagensatzung und damit auch die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit der geplanten Veränderungen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 4 der Satzung obliegen der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Zusammenwirken mit der Landesdenkmalpflege.

D. Nach welchen Kriterien kann ein Gebäudeabbruch im Sinne des § 4 als „unerhebliche Veränderung“ gelten?

Ein allgemeingültiges Prüfraster kann es nicht geben – eine solche Betrachtung ist immer als Einzelfallprüfung vorzunehmen. Soll der Abbruch eines Baudenkmals in Erwägung gezogen werden, so steht die Frage der (wirtschaftlichen) Zumutbarkeit der Erhaltung im Vordergrund (Substanzschutz).

Abbruchüberlegungen bei einem Nichtkulturdenkmal werden am satzungsrechtlichen Bildschutz (der Gesamtanlage) gemessen. Eine unerhebliche Veränderung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn der Folgebau für ein solches abzubrechendes Gebäude in seinem Erscheinungsbild dem Schutzzweck des § 3 der Satzung gerecht wird. Durch regelnde Nebenbestimmungen in der Bauentscheidung würde sichergestellt werden, dass sich der Neubau somit in die Gesamtanlage „einfügt“.

E. Nach welchen Kriterien kann die Farbauswahl der Eigentümer von Fassaden oder Fassadenteilen oder beispielsweise von Fenstertypen entsprochen, bzw. nicht entsprochen werden?

Die Prüfungen sind jeweils objektbezogen und damit im Einzelfall anzustellen. Es kann das Kriterium der zeittypischen Farbigkeit bei Fassaden oder – was grundsätzlich zu bevorzugen ist – das Ergebnis einer restauratorischen Befunduntersuchung zu Grunde gelegt werden. Rechercheergebnisse hinsichtlich einer historischen Fensterausstattung können herangezogen werden oder auch hier (hilfsweise) der Gesichtspunkt „zeittypisch“.

F. Warum ist das seit einigen Jahren erneuerte Gebäude Amthausstraße 4 (?) (Hausnummer nicht feststellbar) immer noch unverputzt?

Dem Eigentümer ist in der erteilten Baugenehmigung aufgegeben worden, die Verputzung und die vorgesehene Farbigkeit mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen, um das „sich Einfügen“ in die Gesamtanlage Altstadt Durlach sicherzustellen. Auf den Zeitpunkt der Umsetzung kann die Denkmalschutzbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden gesetzlichen Möglichkeiten keinen direkten Einfluss nehmen.

G. Wann ist geplant, die begonnene Renovierung des Gebäudes Amthausstraße 25 abzuschließen und was sind die Hinderungsgründe des offensichtlichen Baustillstandes?

Ein vom Eigentümer beim Bauordnungsamt vorgelegter Bauantrag wurde zurückgenommen, um vor einer neuerlichen Beantragung die Abstimmung insbesondere mit den Denkmalschutzbehörden herbeizuführen. Der Eigentümer ist zu diesem Zweck mit den Denkmalschutzbehörden im Gespräch.

H. Unter welchen Vorgaben des Denkmalschutzes wird mit der Renovierung / Instandsetzung des Gebäudes Kelterstraße 23 / Mittelstraße begonnen?

Für die umfassende Sanierung des Baudenkmals und für die Umsetzung baurechtlich relevanter Maßnahmen liegen entsprechende Genehmigungen vor. Die Baufreigabe wurde erteilt, notwendige Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde können in den Bauablauf integriert werden. Ein Abbruch des Gebäudes wird vom Eigentümer nicht mehr verfolgt, ein entsprechender Antrag wurde zurückgezogen. Etwaige Verzögerungen beim Baubeginn oder Unterbrechungen im Ablauf sind grundsätzlich vom Bauherrn zu vertreten.